

Salzlandkreis



Beteiligungsrichtlinie

des Salzlandkreises

Stand: Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
1. Geltungsbereich der Beteiligungsrichtlinie.....	3
2. Zuständigkeiten.....	4
2.1. Entscheidungsebene.....	4
2.2. Geschäftsführungsebene.....	6
2.3. Serviceebene.....	6
3. Richtlinien zum Beteiligungsmanagement des Salzlandkreises.....	7
4. Rechte des Beteiligungsmanagement des Salzlandkreises.....	10
5. Gesellschaftsverträge (gilt sinngemäß auch für Betriebssatzungen).....	10
6. Wirtschaftspläne.....	11
7. Quartalsberichte.....	11
8. Jahresabschluss.....	12

Präambel

Der Salzlandkreis ist an zahlreichen Unternehmen als Gesellschafter unmittelbar und mittelbar beteiligt, übernimmt somit wirtschaftliche Verantwortung für seine Beteiligungsunternehmen und Eigenbetriebe und trägt unternehmerische Risiken.

Ziel des Salzlandkreises ist eine Steuerung der Eigenbetriebe und Beteiligungsunternehmen in der Art, dass einerseits die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben und wirtschaftlichen Ziele sichergestellt ist und andererseits die Vereinbarung von öffentlichem Interesse des Salzlandkreises mit den unternehmerischen Interessen der Gesellschaft, ohne Einschränkung unternehmerischer Entscheidungsspielräume, erfolgt.

Diese Richtlinie beschreibt einen verbindlichen Rahmen, wie das Zusammenwirken zwischen Politik, Verwaltung und Beteiligungsunternehmen sowie Eigenbetrieben erfolgen soll und regelt eine konstruktive Zusammenarbeit der beteiligten Akteure aus Politik, Verwaltung und den Unternehmen/Eigenbetrieben, deren Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten.

Die Beteiligungsrichtlinie soll letztendlich die Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Gesellschafter Salzlandkreis und den Beteiligungen/Eigenbetrieben bilden.

Es werden notwendige Voraussetzungen für ein leistungsfähiges Beteiligungsmanagement als auch die Regeln für das Zusammenwirken von Kreisverwaltung – Kreistag – Aufsichtsgremien – Unternehmen und Eigenbetrieben beschrieben.

Folgende Ziele verfolgt die Beteiligungsrichtlinie:

- ➔ Regelungen der Steuerungs-, Planungs- und Berichtsprozesse der Beteiligungsunternehmen und Eigenbetriebe des Salzlandkreises
- ➔ Regelungen der Zusammenarbeit zwischen den Gremien der Unternehmen, der Kreisverwaltung und den Beteiligungsunternehmen bzw. Eigenbetrieben

Die Beteiligungsrichtlinie soll allen beteiligten Stellen eine Orientierung des Gesellschafters Salzlandkreis bezüglich der Erwartungen an die Zusammenarbeit geben. Die Verantwortung der Geschäftsführungen, Betriebsleitungen und der Aufsichtsgremien sollen durch die Regelungen nicht eingeschränkt werden.

1. Geltungsbereich der Beteiligungsrichtlinie

Die Beteiligungsrichtlinie regelt auf der Grundlage des Handbuchs über die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden in Sachsen-Anhalt (Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt-Referat 32 – Kommunalfinanzen und Kommunale Wirtschaft) sowie des Deutschen Public Corporate Governance-Musterkodex (D-PCGM) in der Fassung vom 15. Januar 2021, die Zusammenarbeit zwischen Politik, Verwaltung und den Beteiligungsunternehmen. Die Aufgaben, Inhalte, Prozessabläufe und Verantwortlichkeiten müssen dazu abgegrenzt und aufeinander abgestimmt sein.

Mit der Beteiligungsrichtlinie als Regelungsinstrument kommt der Salzlandkreis seiner gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 130 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) nach, wonach eine Kommune, welche an einem Unternehmen beteiligt ist, ein Beteiligungsmanagement zu gewährleisten hat.

Diese Beteiligungsrichtlinie gilt unabhängig von der Rechtsform für alle privatrechtlichen Unternehmen, an denen der Salzlandkreis beteiligt ist. Darüber hinaus findet sie sinngemäß

Anwendung für Eigenbetriebe des Salzlandkreises, soweit übergeordnete Regelungen dem nicht entgegenstehen.

Die Anwendung der Beteiligungsrichtlinie ist auch bei Minderheitsbeteiligungen anzustreben. Das gilt insbesondere, wenn der Salzlandkreis mit anderen Kommunen die Mehrheit der Anteile hält. Die Richtlinie gilt nicht für die Salzlandsparkasse.

2. Zuständigkeiten

Die Unternehmensführung soll auf Grundlage der „Erfüllung des öffentlichen Zwecks“ und „Gewährleistung des wirtschaftlichen Erfolges“ geführt werden.

Nur das Zusammenwirken aller beteiligten Akteure schafft die Voraussetzung für Transparenz, Kontrolle und Umsetzung der kommunalen Aufgaben zum Wohle der Bevölkerung des Salzlandkreises. Die nachfolgende Übersicht zeigt die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Regelungsbereich der Beteiligungsrichtlinie:

Aktionsebenen		
Entscheidungsebene	Geschäftsführungsebene	Serviceebene
<p><u>kommunal:</u> Kreistag Fachausschüsse Landrat Kommunalaufsicht LSA</p> <p><u>betrieblich:</u> Aufsichtsrat Gesellschafterversammlung Betriebsausschuss Verwaltungsrat</p>	<p>Geschäftsführer Betriebsleiter Vorstand</p>	<p>Beteiligungsmanagement</p> <p>weitere Fachdienste: - Rechnungsprüfungsamt und Revision - Finanzen und Controlling - andere Bereiche</p>

2.1. Entscheidungsebene

Gemäß § 129 Abs. 1 Nr. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) darf die Kommune ein Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts nur unterhalten, errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn sie unter anderem einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens, erhält und dieser durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder in anderer Weise gesichert wird.

Kreistag

Das Hauptorgan des Salzlandkreises bildet der Kreistag. Im Rahmen seiner zugewiesenen Zuständigkeit im Sinne des § 45 Abs. 2 KVG LSA wird dieser bezüglich der Beteiligungsunternehmen und Eigenbetriebe sowie gemäß der Regelungen des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) tätig. Der Kreistag trifft somit wesentliche Grundsatzentscheidungen, bestimmt Handlungsfelder und Grundstrukturen, er beschließt Ziele der wirtschaftlichen Betätigung des Salzlandkreises, beschließt weiter über Errichtung / Übernahme / Erweiterung / Auflösung / Änderung der Rechtsform einer Beteiligung, der Bestellung und Abberufung von Vertretern des Salzlandkreises für die betrieblichen Entscheidungsebenen der Beteiligungen und Eigenbetriebe.

Fachausschüsse

Die Fachausschüsse beraten die Beschlüsse für den Kreistag vor und stellen sicher, dass die Interessen des Salzlandkreises gegenüber den Beteiligungsunternehmen und Eigenbetrieben sichergestellt werden.

Landrat

Der Landrat vertritt als eigenständiges Organ den Salzlandkreis nach außen und führt die Beschlüsse des Kreistages aus, ist zuständig für die Koordination der Aufgaben der Beteiligungen und Eigenbetriebe, die Durchsetzung der Gesamtinteressen des Salzlandkreises und die Gesamtkontrolle der Aufgabenerledigung der Beteiligungsunternehmen und Eigenbetriebe durch den Salzlandkreis.

Gemäß § 131 Abs. 1 KVG LSA ist der Landrat Mitglied im Aufsichtsrat der Beteiligungsgesellschaften und vertritt den Salzlandkreis als Hauptverwaltungsbeamter in der Gesellschafterversammlung. Bei den Eigenbetrieben regelt die Betriebssatzung die Rechte und Pflichten des Landrates.

Beschlussvorlagen der Beteiligungsunternehmen und Eigenbetriebe von grundsätzlicher Bedeutung (strategische Entscheidungen, bedeutende Investitionsvorhaben) sind dem Landrat vorab mitzuteilen.

Kommunalaufsicht

Die Kommunen unterliegen im Rahmen des verfassungsrechtlich eingeräumten Selbstverwaltungsrechts der Aufsicht des Staates. Gemäß § 5 KVG LSA hat die Kommunalaufsicht die Funktion einer reinen Rechtsaufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten. Sie stellt sicher, dass die Kommune bei der Erledigung ihrer Angelegenheiten die Gesetze beachtet und die Rechte der Organe der Kommune geschützt werden (§ 143 KVG LSA).

Entscheidungen des Salzlandkreises bezüglich seiner Beteiligungen unter den in § 135 KVG LSA genannten Bedingungen, sind der Kommunalaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen und zu begründen.

Der Beteiligungsbericht ist zusammen mit der vom Kreistag beschlossenen Haushaltssatzung der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 130 KVG LSA vorzulegen. Die Regelungen des Eigenbetriebsgesetzes Sachsen-Anhalt sind zu beachten.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung der jeweiligen Gesellschaft auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Handelns. Die Rechte, Pflichten, Aufgaben und die Besetzung des Aufsichtsrates ergeben sich aus den Regelungen des Gesellschaftsvertrages unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften (KVG LSA, GmbHG, AktG).

Gesellschafterversammlung

Die Aufgabe der Gesellschafterversammlung besteht in der Durchsetzung des Gesellschafterwillens. Die Gesellschafterversammlung berät und beschließt über Angelegenheiten und Rechtsgeschäfte der Gesellschaft, welche von strategischer Bedeutung sind. Rechte und Pflichten, Aufgaben und Besetzung der Gesellschafterversammlung ergeben sich aus den Regelungen des Gesellschaftsvertrages unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften. Die Gesellschafterversammlung vertritt neben den Interessen der Gesellschaft auch die des Salzlandkreises. Die Vertreter des Salzlandkreises in der Gesellschafterversammlung sind an die Beschlüsse des Kreistages des Salzlandkreises gebunden. Die Gesellschafterversammlung hat den Kreistag des Salzlandkreises frühzeitig über alle Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung zu unterrichten.

Betriebsausschuss

Gemäß § 8 Abs. 1 EigBG ist für einen Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss zu bilden. Die Rechte und Pflichten, Aufgaben und Besetzung sind in der Betriebssatzung und dem EigBG geregelt.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat bildet das Kontroll- und Überwachungsorgan der Anstalt öffentlichen Rechts. Die Rechte und Pflichten, Aufgaben und Besetzung des Verwaltungsrates sind in der Unternehmenssatzung und der Geschäftsordnung geregelt.

2.2. Geschäftsführungsebene

Die Geschäftsführung (Geschäftsführer, Betriebsleiter, Vorstand) trägt die Verantwortung für die Leitung des Unternehmens auf der Grundlage unternehmerischen Handelns. Die Geschäftsführung vertritt das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Die Rechte und Pflichten, Aufgaben und Besetzung der Geschäftsführung sind im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung, den gesetzlichen Regelungen, dem Geschäftsführervertrag, Betriebsleitervertrag oder weiteren Vorgaben des Gesellschafters geregelt.

2.3. Serviceebene

Leistungen dieser Ebene erfolgen durch die Fachdienste und Stabsstellen der Kreisverwaltung des Salzlandkreises sowie externer Dritter. In dieser Ebene erfolgt keine Entscheidungsfindung.

Beteiligungsmanagement

Das Beteiligungsmanagement ist Bestandteil der Stabsstelle Beteiligungsmanagement, Regionaler Arbeitsmarkt und Kultur, ist dem Landrat des Salzlandkreises direkt unterstellt und dient der Unterstützung bei der Steuerung der kommunalen Beteiligungsunternehmen und Eigenbetrieben. Das Beteiligungsmanagement beschafft die für die Steuerung relevanten Daten, wertet diese aus und erstellt Stellungnahmen. Das Beteiligungsmanagement ist zu beteiligen, wenn es die gesetzlichen Vorschriften erfordern oder Entscheidungen durch den Salzlandkreis bezüglich der Beteiligungsunternehmen und Eigenbetriebe getroffen werden müssen.

Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision

Dem Rechnungsprüfungsamt stehen die Befugnisse nach §§ 140 und 142 KVG LSA und gemäß §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu.

Fachdienst Finanzen und Controlling

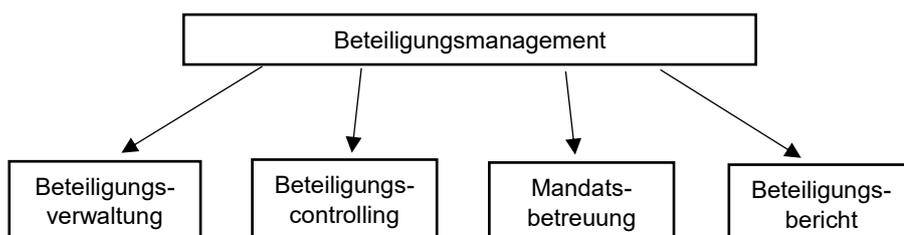
Der Fachdienst Finanzen und Controlling ist die zuständige Stelle für das Finanzwesen und in dieser Funktion gemäß § 98 KVG LSA auch für den Entwurf der Haushaltssatzung des Salzlandkreises zuständig. Neben dem Beteiligungsmanagement bestehen auch gegenüber dem Fachdienst Finanzen und Controlling seitens der Beteiligungsunternehmen und Eigenbetriebe besondere Informationspflichten über haushaltsrelevante Entwicklungen.

Andere Bereiche

In Angelegenheiten wie z. B. der Nahverkehrsplanung und Einnahmearbeitungsverfahren im ÖPNV, bei Investitionen und Vergaben, bei Grundstücksangelegenheiten des Salzlandkreises, sowie ordnungsrechtlichen Angelegenheiten sind die betroffenen Fachdienste unmittelbare Ansprechpartner.

3. Richtlinien zum Beteiligungsmanagement des Salzlandkreises

Das Beteiligungsmanagement versteht sich als Dienstleister für die kommunalen und betrieblichen Entscheidungsebenen, es gliedert sich wie folgt:



Im Sinne der §§ 130 ff. KVG LSA ist das Beteiligungsmanagement Bestandteil einer effektiven kommunalen Beteiligungspolitik des Salzlandkreises. Das Beteiligungsmanagement fungiert als Bindeglied zwischen den Beteiligungen und dem Salzlandkreis, es unterstützt den Landrat in Fragen der betriebswirtschaftlichen Effizienz der Unternehmen, erkennt Risiken und Chancen, gibt Hinweise und Entscheidungsvorschläge unter Einhaltung haushaltswirtschaftlicher Vorgaben.

Die Schwerpunkte des Beteiligungsmanagements sind: **Beteiligungsverwaltung, Beteiligungscontrolling und Mandatsbetreuung.**

Die **Beteiligungsverwaltung** beinhaltet die Wahrnehmung formaler und finanzieller Interessen des Gesellschafters, Vorbereitung von Gesellschafterentscheidungen, Abstimmungsangelegenheiten bezüglich der Finanzströme zwischen dem Haushalt des Salzlandkreises und den Eigenbetrieben / Beteiligungsgesellschaften, Unterstützung bei der Erarbeitung von Satzungen, Gesellschaftsverträgen, Geschäftsordnungen, Überwachung der Besetzung von Aufsichtsgremien.

Die Erstellung eines jährlichen **Beteiligungsberichtes**, sowie die Wahrnehmung der Informationspflicht gemäß der relevanten Bestimmungen des KVG LSA gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde des Salzlandkreises, sowie Erstellung/Beauftragung von Gutachter- oder Prüfungsaufträgen zu gesellschaftsrechtlichen Aspekten bilden weitere Betätigungsfelder der Beteiligungsverwaltung.

Für eine einheitliche Aktenführung der Beteiligungsgesellschaften und Eigenbetriebe wird jeweils eine elektronische und haptische Beteiligungsakte mit nachfolgender Gliederung angelegt:

- gesellschaftsrechtliche Grundlagen / Satzungen
- wesentliche Verträge
- Organe der Gesellschaft / Sitzungsunterlagen
- Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse, Prüfberichte
- Kreistagsangelegenheiten, Fachausschüsse
- Kommunikation mit Landesverwaltungsamt und Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt
- Sondersachverhalte
- Pandemieauswirkungen
- Zuwendungen
- Zuarbeiten an Fachdienste und Dritte
- Veröffentlichungen im Amtsblatt

Hauptaufgabe der Beteiligungsverwaltung ist die Überwachung der Einhaltung politischer, rechtlicher und Berichtspflichten der Unternehmen, welche sich aus Gesellschaftsverträgen, Satzungen, aus Gesetzen und den Kreistagsbeschlüssen ergeben.

Das **Beteiligungscontrolling** dient dazu, die Entscheidungsträger frühzeitig über alle steuerungsrelevanten Sachverhalte der Beteiligungsunternehmen und Eigenbetriebe zu informieren und die möglichen Auswirkungen auf den Haushalt des Salzlandkreises zu prüfen. Für die Entscheidungsfindung der Entscheidungsträger analysiert das Beteiligungsmanagement die relevanten betrieblichen Vorgänge, arbeitet die Ergebnisse auf und unterbreitet Entscheidungsalternativen mit Darstellung der Vor- und Nachteile.

Für die Analyse wertet das Beteiligungsmanagement folgende Berichte der Beteiligungsunternehmen und Eigenbetriebe aus:

- Wirtschaftsplan
- Jahresabschluss
- Quartalsberichte

Zu den Aufgaben des Beteiligungscontrollings gehören die Erarbeitung und Umsetzung von Berichtsstandards, sowie die Analyse von betriebswirtschaftlich relevanten Datenmaterial der Beteiligungsunternehmen und Eigenbetriebe.

Der weitere Aufbau und die Implementierung eines funktionierenden zukunftsorientierten Beteiligungscontrollings ist eine der Hauptaufgabenschwerpunkte des Beteiligungsmanagement des Salzlandkreises.

Im Mittelpunkt der **Mandatsbetreuung** steht die fachliche Unterstützung der in die Gremien entsandten Mitglieder der Kreisverwaltung. Das Beteiligungsmanagement erarbeitet Stellungnahmen entsprechend der Tagesordnungspunkte zu den Gremiensitzungen und würdigt dabei wirtschaftliche und/oder rechtliche Aspekte, nimmt eine Protokoll- und Beschlusskontrolle der vorhergehenden Sitzung vor und stellt diese den Mandatsträgern der Kreisverwaltung zur Verfügung. Die Pflicht zur eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung des Aufsichtsratsmitglieds ist davon nicht betroffen.

Für die Stellungnahme sind die entsprechenden Unterlagen für die Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsratssitzungen und Betriebsausschüssen dem Beteiligungsmanagement spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzung vorzulegen.

Mit dem Beteiligungsmanagement sind die entsprechenden Tagesordnungspunkte abzustimmen, welche eine Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung oder durch den Kreistag zum Inhalt haben.

Ferner ist die Teilnahme des Beteiligungsmanagement an den Besprechungen über die Prüfung des Jahresabschlusses mit dem Abschlussprüfer des Eigenbetriebes / der Beteiligungsgesellschaft sicherzustellen.

Bei Ankündigung und Beginn einer Prüfung des Eigenbetriebes oder der Beteiligungsgesellschaft durch berechnigte Prüfbehörden, ist das Beteiligungsmanagement entsprechend zu unterrichten und eine Teilnahme an den Prüfungsbesprechungen zu ermöglichen.

Prüfungsfeststellungen mit Auswirkungen auf den Haushalt des Salzlandkreises sind bereits während der Prüfung mit dem Beteiligungsmanagement zu analysieren.

Gemäß § 130 Abs. 2 KVG LSA ist mit dem Entwurf der Haushaltssatzung ein Bericht über die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an Unternehmen in der Rechtsform des öffentlichen Rechts und des Privatrechts vorzulegen, an denen die Kommune mit mindestens 5 v. H. beteiligt ist. Der **Beteiligungsbericht** ist jährlich zu erstellen und enthält die aktuellen Daten aus den Jahresabschlussberichten jedes einzelnen Beteiligungsunternehmen und Eigenbetriebes des abgelaufenen Geschäftsjahres. Der Beteiligungsbericht gliedert sich in nachfolgende Struktur:

- Management Summary
- Strukturdaten des Unternehmens
- Besetzung der Organe
- Lage des Unternehmens
- ausgewiesene Chancen und Risiken entsprechend dem Lagebericht
- Feststellungen des Abschlussprüfers

- Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks
- Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft des Salzlandkreises
- betriebswirtschaftliche Kennzahlen (Bilanz, GuV, Deckungsgrad I, Entwicklung des Eigen- und Fremdkapitals, Eigen- und Fremdkapitalquote, Personalaufwand)
- Bewertung durch das Beteiligungsmanagement

4. Rechte des Beteiligungsmanagement des Salzlandkreises

Die gemäß § 51a GmbHG geregelten Rechte des Gesellschafters werden auf das Beteiligungsmanagement ausgeweitet.

Die Geschäftsführungen reichen dem Beteiligungsmanagement für die Gremiensitzungen die Einladungsschreiben mit den entsprechenden Tagesordnungspunkten und Beschlussvorlagen rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor Sitzungstermin ein. Protokolle, Niederschriften, Beschlussausfertigungen, Jahresabschlüsse, Wirtschaftspläne, Prüfberichte, Quartalsberichte, etc. sind unmittelbar nach deren Erstellung/Fertigstellung durch die Geschäftsleitung/Betriebsleitung dem Beteiligungsmanagement innerhalb der in dieser Beteiligungsrichtlinie genannten Fristen einzureichen. Bei Bedarf erhalten weitere involvierte Fachdienste/Stabsstellen des Salzlandkreises eine Kopie der Unterlagen.

Zur Steigerung der Effektivität der Aufgabenwahrnehmung können die Stabsstellenleitung und die Mitarbeiter des Beteiligungsmanagement sowie bei Bedarf weitere zuständige Fachdienste/Stabsstellen an den Sitzungen der kommunalen und betrieblichen Entscheidungsebenen teilnehmen.

Alle Mitarbeiter, welche mit den Aufgaben des Beteiligungsmanagements betraut sind (dazu zählen auch die für die Aufgabenerledigung involvierten Mitarbeiter anderer Fachdienste/Stabsstellen), haben über die vertraulichen Daten und Informationen der Beteiligungsunternehmen und Eigenbetriebe, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

5. Gesellschaftsverträge (gilt sinngemäß auch für Satzungssatzungen)

Die Gesellschaftsverträge regeln die allgemeinen und besonderen Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern und haben neben den allgemeinen Angaben zum Namen und Sitz der Gesellschaft, Betrag des Stammkapitals, Zahl und Nennbeträge der Geschäftsanteile je Gesellschafter sowie den Gegenstand des Unternehmens auch folgende wesentliche Bestandteile zum Inhalt:

- Sicherung des kommunalen Einflusses durch Mehrheitsbeteiligung sowie Regelungen über den Vorsitz in den Aufsichtsgremien
- Beschreibung des öffentlichen Zwecks
- Übertragung von Geschäftsanteilen
- Organe der Gesellschaft und seine Zuständigkeiten
- Regelungen zur Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung
- Regelungen zum Wirtschaftsplan
- Prüfrechte gemäß § 53 und § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz
- Bekanntmachungspflichten
- Auflösung der Gesellschaft

Bei wesentlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung sind dem Beteiligungsmanagement mindestens 8 Wochen vor dem Vollzug zusammen mit einer

Synopse der Gegenüberstellung der Ursprungssatzung mit den geplanten Änderungen, zur Prüfung und Weiterleitung an die für den Salzlandkreis zuständige Kommunalaufsicht des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, zu übergeben.

Gemäß § 135 Abs. 2 sind diese Änderungen mindestens 6 Wochen vor ihrem Vollzug der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

6. Wirtschaftspläne

Die Beteiligungsunternehmen und Eigenbetriebe des Salzlandkreises erstellen einen Wirtschaftsplan, wobei die Zielerreichung und die Mittel zur Zielerreichung im Mittelpunkt stehen. Es werden Soll-Zahlen vorgegeben, welche unterjährig mit den erreichten Ist-Zahlen abgeglichen werden. Dabei werden Prioritäten genau definiert, um unter Umständen durch erforderliche Anpassungen einzelner Positionen die vorgegebenen Jahresziele erreichen zu können. Sollten erhebliche Abweichungen während der Wirtschaftsperiode eintreten, kann eine Änderung des Wirtschaftsplanes die Folge sein.

Der Wirtschaftsplan hat folgende Teilpläne zum Inhalt:

- Erfolgsplan
- Investitions- und Finanzierungsplan
- mittelfristiger Finanzplan
- Liquiditätsplan

Bei der Erstellung des Wirtschaftsplanes ist das Beteiligungsmanagement frühzeitig mit einzubeziehen, damit erforderliche Inhalts- und Gestaltungsaspekte berücksichtigt werden können. Der Entwurf ist dann mindestens 3 Wochen vor seiner Gremienbeschlussfassung zwischen Beteiligungsmanagement und Geschäftsführung/Betriebsleitung abschließend zu besprechen.

Soweit Gremienbeschlussfassungen der Beteiligungsunternehmen und Eigenbetriebe zum Wirtschaftsplan noch nicht vorliegen, ist dem Beteiligungsmanagement bis spätestens 15. Oktober (für die KVG Salzland mbH gilt gem. ÖdA der 15. September und für die BTV gGmbH gem. Gesellschaftsvertrag der 30. September) des jeweiligen Jahres ein zur Beschlussfassung eingereichter Entwurf des Wirtschaftsplanes für das Folgejahr vorzulegen.

7. Quartalsberichte

Die Quartalsberichte dienen den an der Steuerung der Beteiligungsunternehmen und Eigenbetrieben involvierten Akteuren dazu, sich zu festgelegten regelmäßigen Zeitpunkten einen umfassenden Überblick über die wirtschaftliche Situation und Entwicklung des Unternehmens machen zu können. Es sollen somit frühzeitig Planabweichungen und ungewöhnliche Geschäftsvorfälle festgestellt, analysiert und Lösungen gesucht werden.

Spätestens vier Wochen nach Quartalsende ist dem Beteiligungsmanagement durch die Geschäftsführung/Betriebsleitung eine Berichterstattung zur aktuellen Gewinn- und Verlustrechnung zur Verfügung zu stellen.

Das Beteiligungsmanagement analysiert die vorgelegten Quartalsberichte je Beteiligungsunternehmen/Eigenbetrieb, um daraus eine Einschätzung zur Unternehmenssituation mit Ausblick auf die Zukunft vornehmen zu können.

8. Jahresabschluss

Der Prüfbericht zum Jahresabschluss des Beteiligungsunternehmens/Eigenbetriebes informiert über die Lage zum Unternehmen, stellt die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dar und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung/Betriebsleitung und der wirtschaftlichen Verhältnisse fest.

Der Jahresabschluss ist gemäß der gesetzlichen bzw. der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Fristen aufzustellen und durch einen zugelassenen Abschlussprüfer testieren zu lassen.

Der Prüfauftrag ist auf die Regelungen des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) gemäß IDW PS 720 und eine beihilferechtliche Prüfung gemäß den IDW PS 700 auszuweiten.

Mit dem Beteiligungsmanagement ist der Entwurf des Prüfberichts zum Jahresabschluss vorab abzustimmen. Nach erfolgter Abstimmung und Enderstellung des Prüfberichtes durch den Abschlussprüfer ist dieser dem Entscheidungsgremium des Beteiligungsunternehmens/Eigenbetriebes unverzüglich zur Prüfung vorzulegen.

Gemäß § 42a Abs. 2 GmbHG i. V. m. § 133 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA hat das Entscheidungsgremium innerhalb von acht Monaten über den Jahresabschluss und die Ergebnisverwendung zu beschließen. Bei den Eigenbetrieben gilt § 19 Abs. 4 EigBG, eine Jahresabschlusserstellung muss hier innerhalb eines Jahres nach dem Ende des Wirtschaftsjahres durch den Kreistag festgestellt werden, gleiches gilt für die Entlastung der Betriebsleitung. Sofern im Gesellschaftsvertrag andere Fristen vereinbart worden sind, so sind diese bindend.

Die Beauftragung zur Prüfung des Jahresabschlusses von ein und derselben Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Wirtschaftsprüfer sollte maximal für fünf aufeinanderfolgende Jahre erfolgen.

Dem Beteiligungsmanagement ist vom Prüfbericht des Jahresabschlusses des Beteiligungsunternehmens/Eigenbetriebes jeweils ein mit der Originalunterschrift versehenes, gebundenes Testatsexemplar und ein Exemplar in elektronischer Form bis spätestens 30. September jeden Jahres zur Verfügung zu stellen.

Die Beteiligungsrichtlinie ist verbindlich in den Gesellschaftsvertrag, die Satzung oder den Anstellungsvertrag der Geschäftsführung der Beteiligungsunternehmen und Eigenbetriebe aufzunehmen oder durch Beschluss des Gesellschafters bzw. Aufsichtsratsgremiums herbeizuführen.

Diese Beteiligungsrichtlinie tritt nach Beschlussfassung des Kreistages des Salzlandkreise in Kraft.

Bernburg (Saale), 26. Juni 2023

gez. Markus Bauer
Landrat